

Vorschläge

zur Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 / 1 / N (Stand 02.10.2020)

<p>Entwässerungsverband Aurich Stellungnahme vom 27.07.20</p> <p>1. Es werden seitens des Entwässerungsverbandes Aurich keine weiteren Anmerkungen oder Ergänzungen zu der Ihnen vorliegenden Stellungnahme vom 27. November 2018 zum Vorentwurf B-Plan Nr. 23/1 N vorgebracht.</p>	<p>Abwägung der Stadt Aurich</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stadt Aurich wird der in der Stellungnahme vom 27.11.18 vorgebrachten Anregung folgen.</p> <p>Sie wird bei anstehenden Baumaßnahmen im Plangebiet prüfen, ob damit eine relevante Erhöhung des Versiegelungsgrades verbunden ist. Sollte dadurch die Leistungsfähigkeit der Anlagen zur Oberflächenentwässerung überschritten werden, wird sie entsprechende Maßnahmen ergreifen.</p> <p>Die Thematik wird bereits im Kapitel 7.5 der Entwurfsbegründung behandelt. Die Planunterlagen werden nunmehr noch um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.</p>
<p>Entwässerungsverband Aurich (Stellungnahme vom 27.11.2018)</p> <p>1. Die Belange und der Aufgabenbereich des Verbandes sind zum o.a. Bebauungsplan nicht unmittelbar betroffen.</p> <p>2. Wie unter 7.5 beschrieben, ist durch die bauliche Entwicklung keine wesentliche Erhöhung des Versiegelungsgrades auf den Baugrundstücken zu erwarten, was zu keiner höheren Abflussverschärfung von Niederschlagswasser führen sollte.</p> <p>Sofern jedoch Baumaßnahmen anstehen, die eine deutliche Erhöhung des Versiegelungsgrades aufweisen, ist die Leistungsfähigkeit der Oberflächenentwässerung seitens der Stadt Aurich zu prüfen und nachzuweisen.</p>	<p>Abwägung der Stadt Aurich</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Stadt Aurich wird bei anstehenden Baumaßnahmen im Plangebiet prüfen, ob damit eine relevante Erhöhung des Versiegelungsgrades verbunden ist. Sollte dadurch die Leistungsfähigkeit der Anlagen zur Oberflächenentwässerung überschritten werden, wird sie entsprechende Maßnahmen ergreifen.</p>

<p>Ostfriesische Landschaft Archäologischer Dienst & Forschungsinstitut Stellungnahme vom 27.07.20</p> <p>1. Gegen das o. g. Vorhaben bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.</p> <p>2. Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. 5. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), § 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.</p>	<p>Abwägung der Stadt Aurich</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Ein diesbezüglicher Hinweis ist bereits in den Planunterlagen enthalten (siehe Hinweis Nr. 2).</p>
<p>OOWV Brake Stellungnahme vom 05.08.20</p> <p>1. Mit Schreiben vom 29. November 2018 - AP-LW-TW - 11/R7/18/Hö - haben wir zu der o. g Bauleitplanung Stellung genommen. Diese Stellungnahme wird in vollem Umfang weiterhin aufrechterhalten.</p>	<p>Abwägung der Stadt Aurich</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Abwägung zur angesprochenen Stellungnahme wird nachfolgend dokumentiert</p>
<p>OOWV Brake (Stellungnahme vom 29.11.2018)</p> <p>Wir nehmen zu der oben genannten Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>1. Im Bereich des Bebauungsgebietes befinden sich Versorgungsleitungen und Hausanschlussleitungen des OOWV. Diese Leitungen dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden.</p>	<p>Abwägung der Stadt Aurich</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Planrealisierung entsprechend beachtet.</p>

**noch OOWV Brake
(Stellungnahme vom 29.11.2018)**

2.

Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsanlagen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.

3.

Das ausgewiesene Planungsgebiet muss durch die bereits vorhandenen Versorgungsanlagen als teilweise erschlossen angesehen werden. Sofern eine Erweiterung notwendig werden sollte, kann diese im Bereich des Wohngebietes nur auf der Grundlage der AVB Wasser V unter der Anwendung des § 4 der Wasserlieferungsbedingungen des OOWV durchgeführt werden. Im Bereich des Gewerbegebietes kann eine Erweiterung nur auf der Grundlage der AVB Wasser V und unter Anwendung des § 5 der Allgemeinen Preisregelungen des OOWV durchgeführt werden. Wann und in welchem Umfang eine Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Gemeinde und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.

4.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die ordnungsgemäße Unterbringung von Versorgungsleitungen der Freiraum von Entsorgungsleitungen freizuhalten ist. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden.

5.

Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.

6.

Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

7.

Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt ihnen Dienststellenleiter Herr Henkel von unserer Betriebsstelle in Wiesedermeer, Tel.: 04948-9180111, in der Örtlichkeit an.

Abwägung der Stadt Aurich

zu 2.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Planrealisierung entsprechend beachtet.

zu 3.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Planrealisierung entsprechend beachtet.

zu 4.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Planrealisierung entsprechend beachtet.

zu 5.

Der Anregung wird gefolgt.
Ein entsprechender Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen.

zu 6.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Planrealisierung entsprechend beachtet.

zu 7.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Planrealisierung entsprechend beachtet.

**EWE Netz GmbH
Stellungnahme vom 17.08.20**

1.
Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplannungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

2.
Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

3.
Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

4.
Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Abwägung der Stadt Aurich

zu 1.
Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Planrealisierung entsprechend beachtet.

zu 2.
Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

zu 3.
Der Bitte wird entsprochen.

zu 4.
Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Planrealisierung entsprechend beachtet.

<p>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Stellungnahme vom 17.08.20</p> <p>1. Zu dem oben genannten Bebauungsplan wird vom Katasteramt als Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Gegen den Entwurf des Bebauungsplanes (bzw. die Änderung) bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Abwägung der Stadt Aurich</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Einzelhandelsverband Ostfriesland e. V. Stellungnahme vom 19.08.20</p> <p>1. Der Einzelhandelsverband Ostfriesland e. V. erhebt gegen unten stehende Bauleitplanung keinerlei Bedenken.</p>	<p>Abwägung der Stadt Aurich</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden Stellungnahme vom 21.08.20</p> <p>1. Von dem o. a. Entwurf habe ich Kenntnis genommen. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen hinsichtlich der vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden in diesem Verfahren zu vertretenden Belange gegen den Planentwurf keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>2. Um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.</p>	<p>Abwägung der Stadt Aurich</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Der Bitte wird entsprochen.</p>
<p>Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg Stellungnahme vom 26.08.20</p> <p>1. Den Planungsentwurf haben wir geprüft. Änderungswünsche sind uns nicht bekannt geworden. Aus unserer Sicht sind also keine Bedenken oder Ergänzungen anzumelden.</p>	<p>Abwägung der Stadt Aurich</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Landkreis Aurich**Stellungnahme vom 02.09.20**

Mit Schreiben vom 24.07.2020 teilten Sie mir mit, dass die Stadt Aurich den Bebauungsplan Nr. 23/1N aufstellen möchte. Gleichzeitig gaben Sie mir die Gelegenheit bis zum 11.09.2020 eine Stellungnahme abzugeben. Zu der Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:

Raumordnerische Belange:**1.**

Das Vorhaben befindet sich nicht in einer städtebaulich integrierten Lage im Sinne des LROP. In städtebaulich nicht integrierten Lagen gelten auch mehrere selbständige, gegebenenfalls jeweils für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe, die räumlich konzentriert angesiedelt sind oder angesiedelt werden sollen und von denen in ihrer Gesamtbetrachtung raumbedeutsame Auswirkungen wie von einem Einzelhandelsgroßprojekt ausgehen oder ausgehen können, als Einzelhandelsgroßprojekte (sog. Einzelhandels-Agglomerationen) (s. Abschnitt 2.3 Ziffer 02 Satz 3 des LROP 2017).

In der Planunterlage sollen GE-Gebiete festgesetzt werden. Darin sind Einzelhandelsbetrieben mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten, die nicht nach § 11 Abs. 3 BauNVO zu beurteilen sind, zulässig und eine Agglomeration demnach möglich. Vorgaben des LROP 2017, insbesondere zu 2.3 u. a. Ziffer 06 a) sind zu beachten. In diesem Zusammenhang verweise ich auf den Ansiedlungsgrundsatz Nr. 4 des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Aurich.

2.

Ferner ist das RROP Regionale Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Aurich (RROP 2018 LK Aurich) von der oberen Landesplanungsbehörde, dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, mit der Verfügung vom 28.08.2019 genehmigt worden und ist mit der Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 44 vom 25.10.2019 für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft getreten. Die Angaben in der Begründung zur Bauleitplanung sind daher entsprechend zu korrigieren.

Abwägung der Stadt Aurich**zu 1.**

Der Anregung wird gefolgt.

Derzeit ist im ausgewiesenen Gewerbegebiet ein größerer Gewerbebetrieb (Kfz-Handel und Kfz-Werkstatt) ansässig.

Sollte dieser den Standort aufgeben, könnten sich dort andere Einzelhandelsbetriebe ansiedeln. Allerdings gibt die textliche Festsetzung Nr. 1.3 vor, dass im Gewerbegebiet nur Einzelhandelsbetriebe mit nicht - zentrenrelevanten Sortimenten im Sinne des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Aurich zulässig sind.

Eine Agglomeration von Einzelhandelsbetrieben will die Stadt Aurich an diesem Standort nicht zulassen. Deshalb wird sie bei jeder geplanten Neuansiedlung prüfen, ob die Vorgaben des LROP erfüllt werden und ob der Ansiedlungsgrundsatz Nr. 4 des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Aurich beachtet wird.

Grundsätzlich bildet das vom Rat beschlossene Einzelhandelskonzept die Grundlage für die Zulässigkeit von Einzelhandelsansiedlungen.

zu 2.

Der Anregung wird gefolgt.

Die betroffenen Passagen in der Begründung werden entsprechend neu gefasst.

<p>noch Landkreis Aurich</p> <p>Naturschutzfachliche Belange:</p> <p>3. Schutz von Bäumen auf Baustellen wird zusätzlich zur RAS-LP4 auf die DIN 18920 zum Schutz der Bäume hingewiesen.</p> <p>4. Nächtliche Beleuchtungen nehmen immer weiter zu und gefährden zum einen die heimische Fauna (Insekten werden von Licht angezogen und verenden, nachtaktive und lichtsensible Arten meiden ausgestrahlte Bereiche und werden so in ihrem Lebensraum weiter eingeschränkt, nachziehende Vögel werden fehlgeleitet) und beeinträchtigen zudem nachweislich die menschliche Gesundheit. Um Auswirkungen auf Mensch, Tier und Landschaft möglichst gering zu halten und artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen entgegenzuwirken, wird bzgl. der Installation von Beleuchtung sowie der Wahl der Leuchtmittel (z.B. Straßen, Dächer und Giebel, Fassaden) auf folgende Punkte hingewiesen:</p> <p>4.1 Grundsätzlich sollte mit Licht möglichst sparsam umgegangen werden und dies in geringstmöglicher Helligkeit verwendet werden. Es sollten Leuchtkörper mit geringen UV- und Blaulichtanteilen verwendet werden, warmweißes LED-Licht < 3.000 Kelvin hat sich als günstig erwiesen. Die Installationshöhe sollte möglichst niedrig erfolgen und ausschließlich von oben nach unten gerichtet, um eine Streuung in den Himmel zu vermeiden. Es sollten geschlossene Lampen verwendet werden, ggf. mit feinen Bohrungen anstelle von Kühlschlitzen, die es Insekten ermöglichen, das Gehäuse wieder zu verlassen. Die Betriebsdauer sollte auf die notwendige Zeit begrenzt werden.</p> <p>4.2 Es wird darauf hingewiesen, dass die Einflugbereiche und Jagdhabitats nachtaktiver Tiere (z.B. Fledermäuse, Nachtfalter) ggf. in der Planung berücksichtigt werden.</p> <p>4.3 Einsätze von Lasern, Reklamescheinwerfern oder Skybeamern sollten sorgfältig auf Notwendigkeit zu prüfen.</p>	<p>Abwägung der Stadt Aurich</p> <p>zu 3. Der Anregung wird gefolgt. Der bereits in den Planunterlagen enthaltene Hinweis zum Baumschutz wird entsprechend ergänzt.</p> <p>zu 4. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 4.1 Der Anregung wird gefolgt. Ein entsprechender Hinweis zum Artenschutz nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz wird in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>zu 4.2 Der Anregung wird gefolgt. Ein entsprechender Hinweis zum Artenschutz nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz wird in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>zu 4.3 Der Anregung wird gefolgt. Ein entsprechender Hinweis zum Artenschutz nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz wird in die Planunterlagen aufgenommen.</p>
--	---

<p>noch Landkreis Aurich</p> <p>4.4 Es ist anzuraten bei allen Maßnahmen die im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens auftreten, auf die § 39 sowie § 44 BNatSchG hinzuweisen.</p> <p>Wasser- und Deichrechtliche Belange:</p> <p>5. Es sollte bei zukünftigen Planungen zum Neubau, Umbau von Gebäuden sowie bei der Änderung von Zufahrten und Parkplätzen die Leistungsfähigkeit der bestehenden Oberflächenentwässerung geprüft werden.</p> <p>Abfallrechtliche und Bodenschutzfachliche Belange:</p> <p>6. Die in der Begründung zum Bebauungsplan genannten Ziffern 7.7 zur Abfallentsorgung und 7.8 zum Bodenschutz / Altablagerungen sind zu beachten. Weiterhin sind die unter Ziffer 8 genannten Hinweise Nr. 7 und 8 sind zu beachten.</p> <p>Weiteres:</p> <p>7. Außerdem sollte folgendes in den Bebauungsplan aufgenommen werden:</p> <p>7.1 Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z. B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Hierunter fällt auch der bei der Baumaßnahme anfallende Bodenaushub, welcher nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird.</p> <p>7.2 Der Verbleib des Bodenaushubs, der bei der Baumaßnahme und der Erschließung anfällt und nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird, ist vorab mit der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich abzustimmen. Ggf. sind Beprobungen und Untersuchungen des Bodenmaterials erforderlich.</p>	<p>Abwägung der Stadt Aurich</p> <p>zu 4.4 Der Anregung wird gefolgt. Ein entsprechender Hinweis ist bereits in den Planunterlagen enthalten</p> <p>zu 5. Der Anregung wird gefolgt. Die Thematik wird bereits im Kapitel 7.5 der Entwurfsbegründung behandelt. Die Planunterlagen werden nunmehr noch um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.</p> <p>zu 6. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Planrealisierung entsprechend beachtet.</p> <p>zu 7.1 Der Anregung wird gefolgt. Der bereits in den Planunterlagen enthaltene Hinweis zur Abfallentsorgung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>zu 7.2 Der Anregung wird gefolgt. Der bereits in den Planunterlagen enthaltene Hinweis zur Abfallentsorgung wird entsprechend ergänzt.</p>
--	--

**NABU Gruppe Aurich
Stellungnahme vom 28.08.20**

1.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird dargestellt, dass die Flächen des Planungsgebietes als potenzielle Lebensräume (Jagdgebiete, Balzquartier) für (nach § 44 BNatSchG streng geschützte) Fledermäuse zu betrachten sind und dass durch die Ermöglichung einer baulichen Nachverdichtung in Teilen des Plangebietes diese Lebensräume beeinträchtigt werden. Die Stadt Aurich ist der Auffassung, dass hier zwar eine Verdrängung erfolgen könnte, es jedoch in der näheren Nachbarschaft ausreichend Freiflächen gibt, die als Ersatz fungieren können.

Aus Sicht des NABU handelt es sich bei dieser Aussage um eine durch nichts belegte Vermutung. Es geht dem NABU nicht darum, dass Baugebiet zu verhindern. Nach seinem Verständnis müssen aber folgende Fragen geklärt und erläutert werden.

Kann ausgeschlossen werden, dass im B-Plangebiet außer Balzquartieren auch Sommerquartiere (Wochenstuben) und Winterquartiere vorkommen.

Was ist damit gemeint, dass es in der näheren Nachbarschaft ausreichend Freiflächen gibt, die als Ersatz fungieren können. Dienen diese dann nur für Jagd Zwecke, oder sind sie auch geeignet, evtl. im Jahreslauf genutzte andersartige Quartiere zu ersetzen. Werden die Freiflächen ggf. bereits von anderen Fledermäusen genutzt?

2.

Zudem fordern wir zugunsten des Fledermaus-schutzes für Neubaugrundstücke die Installation einer fledermausfreundlichen Außenbeleuchtung.

3.

Der NABU regt die Aufnahme folgender textlicher Festsetzungen und Hinweise an:

3.1

Hinweise zur Bauweise zugunsten einer optimierten Gebäudeausrichtung und geringerer gegenseitiger Verschattung, auch zur Erleichterung der passiven Solarenergienutzung,

Abwägung der Stadt Aurich

zu 1.

Der Anregung wird gefolgt.

Es kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass Sommerquartiere (Wochenstuben) und Winterquartiere in älteren Bäumen und in Wallhecken vorkommen.

Da der geschützte Gehölzbestand nunmehr auch im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt wird, ist ein Verlust von Balzquartieren, Wochenstuben und Winterquartieren durch die Planung nicht anzunehmen.

Die in der Begründung dargelegte Auffassung der Stadt Aurich wird dahingehend ergänzt und präzisiert, dass durch die Reduzierung der baulichen Ausnutzbarkeit, durch die Erhaltungsgebote für den Gehölzbestand und durch die Anpflanzungsgebote für Bäume und Sträucher auch im Plangebiet potenzielle Lebensräume für Fledermäuse entstehen. Eine Untersuchung, Bewertung oder Absicherung von potenziellen Lebensräumen in der näheren Nachbarschaft ist daher nicht erforderlich.

Die Ausführungen im Kapitel 7.3 „Vorbeugender Artenschutz gemäß Bundesnaturschutzgesetz“ werden dementsprechend neu gefasst.

zu 2.

Hierzu ist festzustellen, dass im Plangebiet keine unbebauten Grundstücke oder Neubaugrundstücke vorhanden sind. Regelungen zu einer fledermausfreundlichen Außenbeleuchtung für Neubaugrundstücke sind daher nicht erforderlich.

zu 3.1

Da im Plangebiet bereits alle Grundstücke bebaut sind, erübrigt sich ein Hinweis hinsichtlich einer optimierten Gebäudeausrichtung.

<p>noch NABU Gruppe Aurich Stellungnahme vom 28.08.20</p> <p>3.2 Festsetzungen zugunsten einer natur- und klimafreundlichen Dachgestaltung und Dachbegrünung und Fassadengestaltung insbesondere für gewerbliche Bauvorhaben,</p> <p>3.3 Festsetzungen zugunsten der Beschränkung von Flächenversiegelung (keine Kiesbeete).</p>	<p>Abwägung der Stadt Aurich</p> <p>zu 3.2 Die Festsetzungen des Bebauungsplanes schließen eine natur- und klimafreundliche Dach- und Fassadengestaltung nicht aus. Eine Dachbegrünung ist grundsätzlich zulässig.</p> <p>Auf eine generelle verpflichtende Regelung wird jedoch verzichtet, da es sich beim anstehenden Plangebiet um ein älteres, bereits bebautes Quartier handelt.</p> <p>zu 3.3 Durch die Reduzierung der Grundflächenzahl von 0,4 auf 0,3 für weite Teile des Allgemeinen Wohngebietes wird bereits eine deutliche Beschränkung der Flächenversiegelung erreicht.</p> <p>Hinsichtlich der Gestaltung von Garten- und Freiflächen wird auf § 9 Abs. 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) verwiesen, der vorschreibt, dass „die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke Grünflächen sein müssen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind.“</p>
---	--